

ERGÄNZENDE VEREINBARUNG ZU RAHMENVERTRÄGEN ZWISCHEN

Kunden

und

der M. Mühl & Co. GmbH (11/2023)

Präambel

- (1) Diese Ergänzende Vereinbarung zu Rahmenaufträgen ("Vereinbarung") wird mit der Übersendung der Auftragsbestätigung zum Rahmenauftrag zwischen der M. Mühl & Co. GmbH, im Folgenden als "Mühl" bezeichnet, und dem Auftraggeber, im Folgenden als "Kunde" bezeichnet, anerkannt und ist Bestandteil des geschlossenen Rahmenvertrags.
- (2) Die Vereinbarung ergänzt zu den im Rahmenauftrag genannten Artikeln, Stückzahlen und Laufzeiten weitere spezifische Bedingungen und Regelungen für bestimmte Aspekte der Geschäftsbeziehung zur Belieferung des Kunden mit Zerspanungsteilen und damit verbundenen Dienstleistungen durch Mühl. Mühl fertigt, lagert und liefert die Artikel gemäß den getroffenen Absprachen. Anderweitige, als in dieser Vereinbarung aufgeführte Absprachen werden in der Bestätigung zum Rahmenauftrag festgehalten und ersetzen diese sinngerecht.

1. Geltendes Recht

- (3) Als geltendes Recht gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) von Mühl. Darüber hinaus gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für beiderseitige Ansprüche ist Bielefeld.

2. Lieferort, Transport und Gefahrenübergang

- (4) Der Lieferort ist der schriftlich durch den Kunden genannte Lieferort. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Bielefeld. Mit Verladung der Ware erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden, der auch für die Lieferkosten aufkommt.
- (5) Der Transport erfolgt bei größeren Sendungen per LKW oder Spezialwagen eines durch Mühl beauftragten Transportunternehmens. Kleinere Lieferungen erfolgen per Paketdienst. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden. Die Wahl des Transportunternehmens obliegt Mühl, es sei denn, der Kunde organisiert den Transport selbst und übernimmt entsprechende Kosten direkt.
- (6) Mühl bietet einen eigenen „Fahrdienst“, welcher ein freiwilliger Kundenservice ist. Dieser kann vom Kunden nicht verlangt werden und wird dem Kunden als Transportkosten in Rechnung gestellt.

3. Verpackung

- (7) Sofern nicht gesondert vereinbart, erfolgt die Verpackung nach Sinn und Zweck des Rahmenvertrags in beidseitig höchst möglichem Nutzen.

4. Laufzeit

- (8) Jeder Rahmenauftrag hat eine Regellaufzeit von 12 Monaten ab Auftragsrahmenerteilung (Bestellung). Auch kürzere Laufzeiten können vereinbart werden. Auch können Laufzeiten bis max. 24 Monate vereinbart werden. Hierbei werden Jahrespreise genannt unter Vorbehalt der Marktentwicklung. Im Zweifel gilt jeweils eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten, wie oben genannt.

5. Preisbindung

- (9) Für Rahmenverträge besteht eine vereinbarte Preisbindung. Diese steht allerdings unter folgenden Vorbehalten:
- a. Irrtum und irrtümliche Fehler
 - b. Größere Materialpreisschwankungen (+5% in Relation zum Bestätigungszeitpunkt), auch durch Legierungszuschlägen u.ä
 - c. Lieferengpässe von Roh- & Halbzeugen, welche Mühl nicht zu verschulden hat (z.B. höhere Gewalt)
 - d. Änderungen des Rahmenvertrags durch den Kunden

6. Lagerung & Nichtabnahme, Verspätete Abnahme

- (10) Sollte der Kunde seinen vereinbarten Rahmenvertrag zu spät oder nach den üblichen 12 Monaten abrufen, so entstehen Lagerkosten, welche nicht im Rahmenvertrag vereinbart worden sind. Es gelten nur die Rahmenlaufzeiten, welche durch Mühl an den Kunden schriftlich bestätigt wurden.
- (11) Vor Ablauf der 12 Monate erinnert Mühl den Kunden schriftlich an die fristgerechte Abnahme der offenen Restmenge aus dem Rahmenvertrag. Sollte nach 3 Wochen kein Abruf des Kunden über die Restmenge vorliegen, ist Mühl berechtigt, die offene Restmenge nach schriftlicher Voranmeldung an den Kunden auszuliefern und zu berechnen.
- (12) Falls der Kunde eine Verlängerung des Rahmenauftrags über die ursprünglich, vereinbarte Laufzeit wünscht, so werden die Lagerkosten mit 2% i.H. des Werts der offenen Restmenge des Rahmenvertrags dem Kunden zum jeweiligen Monatsanfang in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die offene Rahmenauftragsrestmenge zum Anfang des jeweiligen Monats.

7. Salvatorische Klausel

- (13) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.
- (14) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.